



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN WIEN

091 Hv 45/13y

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstr. 11
1080 Wien

Tel.: +43 (0)1 40127-0



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat durch den Einzelrichter Mag. Dr. APOSTOL über die vom Privatankläger Mag. Albert STEINHAUSER wider

Dr. Georg ZAKRAJSEK,

geboren am 25. Juni 1939 in Wien,
österreichischer Staatsbürger, Pensionist,
wohnhaft in 1080 Wien, Schlüsselgasse 15,

wegen der Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB und der Beleidigung nach § 115 Abs 1 StGB erhobene Privatanklage vom 14. Mai 2013 samt medienrechtlichen Anträgen nach der am 20. August 2013 in Anwesenheit

des Privatanklägers	Mag. Albert STEINHAUSER,
des Privatanklagevertreters	Dr. Christoph NASKE,
des Angeklagten	Dr. Georg ZAKRAJSEK,
seiner Verteidigerin	Mag. Eva-Maria RIPPEL
sowie der Schriftführerin	VB Gabriela SCHULZ

durchgeführten Hauptverhandlung am selben Tage

z u R e c h t e r k a n n t :

Dr. Georg ZAKRAJSEK wird von den wider ihn erhobenen Vorwürfen, er habe am 18. April 2013 in Wien Mag. Albert STEINHAUSER

1./

auf eine Weise, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, nämlich durch die auf der Internetseite www.verschuesse.at verbreitete Behauptung, dieser sei Nazi und „*ein braver Lehrling des SS-Reichsführers*“ einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung geziehen oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, dass geeignet sei, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, und

2./

diesen durch Veröffentlichung des Textes „*Aber der grüne Justizsprecher STEINHAUSER ist eher ein Nazi als ein Kommunist. Er hat nicht nur die*

Blockwarteaktion der Frau KARL begrüßt, er fordert darüber hinaus noch die vollkommene Anonymität und Straffreiheit der Vernaderer. Beim HIMMLER hat es das auch gegeben und der STEINHAUSER ist ein braver Lehrling des SS-Reichsführers. Es wundert mich nicht.

Übrigens: STEINHAUSER hat sehr gründlich die Juristerei studiert. Doppelt so lange wie man normal braucht. Gelernt hat er aber nichts dabei. Er verwechselt zum Beispiel immer Notwehr mit Selbstjustiz. Aber bei einem, der den Rechtsstaat mit dem Verbrecherregime der Nazis verwechselt, ist das auch schon egal“.

Auf der Internetseite www.verschuerer.at beschimpft oder verspottet,

gemäß § 259 Ziffer 3 StPO

f r e i g e s p r o c h e n .

Der Antrag des Privatanklägers, dem Angeklagten für die Veröffentlichung des Artikels „*Ein Lieblingsbuch wird siebzig/Sind die Grünen Nazis?/Nachruf auf THATCHER*“ auf der Internetseite www.verschuerer.at nach § 6 Abs 1 MedienG die Zahlung einer Entschädigung an den Privatankläger aufzuerlegen, wird **abgewiesen**.

Gemäß § 390 Abs 1 StPO fallen dem Privatankläger die Kosten des Strafverfahrens zur Last.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, nämlich der Vernehmung des Privatanklägers als Zeugen sowie des gemäß § 252 Abs 2a StPO einverständlich erfolgten Vortrages des gesamten Akteninhaltes durch den Einzelrichter samt Verlesung der Strafregisterauskunft des Angeklagten, steht in Zusammenschau mit dessen Verantwortung nachstehender Sachverhalt als erwiesen fest:

Der Angeklagte Dr. Georg ZAKRAJSEK wurde am 25. Juni 1939 in Wien geboren, studierte nach Abschluss seiner schulischen Ausbildung Rechtswissenschaften und ergriff in weiterer

Folge den Beruf des Notars, welchem er vor drei Jahren emeritierte. An Ruhestandsgenüssen bezieht er derzeit ca. EUR 3.000.-- netto, wobei fallweise weitere Einkünfte durch Lehrtätigkeit hinzutreten. Er verfügt nach eigenen Angaben weder über nennenswertes Vermögen, noch Schulden und ist neben seiner Ehegattin für zwei Kinder im Alter von 18 und 20 Jahren sorgepflichtig. Die Strafregisterauskunft weist keine Vorverurteilungen auf.

Seit rund 6 Jahren betreibt der Angeklagte unter www.verschuesse.at von Wien aus eine Internetseite, deren Medieninhaber er ist. Auf dieser Seite gelangen die politischen Ansichten des Angeklagten zur Darstellung und ist es sein Ziel, hierdurch Meinungen zur Tagespolitik zu verbreiten sowie an dieser auch Kritik zu üben. Hauptgrund für die Schaffung dieser Seite sei gewesen, dass er Kritik vermitteln wollte an Dingen, die normalerweise in den üblichen Medien nicht kritisiert werden. Da Tageszeitungen mit vorgefertigten und zum Teil bezahlten wie auch manipulierten Meinungen arbeiten würden, bezweckte der Angeklagte durch seine Seite, dem entgegenzuwirken.

Ein Großteil der Seite ist dabei mit satirischen und ironischen Inhalten befüllt, wobei der Angeklagte auf den Umstand der satirischen Behandlung der besprochenen Themen auf der Startseite von www.verschuesse.at explizit hinweist und sich dies überdies auch aus dem Kopf der Homepage ergibt, wo der Angeklagte mit Teufelshörnern am Kopf im Porträt zu sehen ist.

Am 18. April 2013 veröffentlichte der Angeklagte nachstehenden, von ihm selbst verfassten Text auf www.verschuesse.at:

„Ein Lieblingsbuch wird siebzig/Sind die Grünen Nazis?/Nachruf auf THATCHER

Ein Lieblingsbuch wird siebzig

Das ist der „Kleine Prinz“, vor siebzig Jahren erschienen. Mein Lieblingsbuch ist es nicht, ich halte es für einen Schmarrn. Ein passendes Geschenk für Frauengeburtstage, wenn die Tussi die Duschlotion schon hat. Und man kann auch ausgesuchte Sinnsprüche in die verschiedenen Stammbücher schreiben – da macht man keinen Fehler.

Es ist auch das Lieblingsbuch von Politikern und vor allem – rinnen. Früher hat man auf die entsprechende Reporterfrage gesagt: „Der Mann ohne Eigenschaften“, weil das auch für Kreisky gelesen hat. Unglaublich bei einem Hinterbänkler. Der Kleine Prinz ist besser. Ist auch viel dünner als der Musil-Wälzer.

Sind die Grünen Nazis?

Totalitaristen sind sie jedenfalls, meistens Kommunisten, die sich grün eingefärbt haben, weil man mit der Ökologie besser ankommt als mit der Ökonomie, vor allem dann, wenn man von beiden nichts versteht.

Aber der grüne Justizsprecher STEINHAUSER ist eher ein Nazi als ein Kommunist. Er hat nicht nur die Blockwarteaktion der Frau KARL begrüßt, er fordert darüber hinaus noch die

vollkommene Anonymität und Straffreiheit der Vernaderer. Beim HIMMLER hat es das auch gegeben und der STEINHAUSER ist ein braver Lehrling des SS-Reichsführers. Es wundert mich nicht.

Übrigens: STEINHAUSER hat sehr gründlich die Juristerei studiert. Doppelt so lange wie man normal braucht. Gelernt hat er aber nichts dabei. Er verwechselt zum Beispiel immer Notwehr mit Selbstjustiz. Aber bei einem, der den Rechtsstaat mit dem Verbrecherregime der Nazis verwechselt, ist das auch schon egal.

Nachruf auf THATCHER

Eine verehrungswürdige alte Dame ist gestorben. Sie hat Klugheit und gesunden Menschenverstand in der Politik gebracht. Nachrufe haben Berufenere als ich schon geschrieben.

An ihrem Tod hat sich aber die verachtenswerte Gemeinheit der Linken dokumentiert. Was von dort gekommen ist, war nicht nur unwürdig, es war auch in höchsten Grade widerlich.

An ihren Nachrufen sollt ihr sie erkennen. Wir erkennen sie gut.“

Dieser Text richtete sich – wie die vom Angeklagten betriebene Internetseite insgesamt – an ein tendenziell höheren Bildungsschichten angehörendes, durchwegs gebildetes Publikum, dass sich dadurch charakterisiert, dass es imstande ist, satirische oder ironische Äußerungen als solche zu erkennen, ohne das es hierzu eines expliziten Hinweises – etwa der Anführung von „Smilies“ oder ähnlichem bedürfte.

Der diesem Leserkreis zugehörige Durchschnittsrezipient der verfahrensgegenständlichen Veröffentlichung versteht diese in ihrem inkriminierten mittleren Teil „*Sind die Grünen Nazis?*“ dahingehend, dass sich der Angeklagte im ersten der drei Absätze kritisch und abfällig zu den politischen Positionen der „Grünen“ (für den Leser erkennbar gemeint: die Partei „Die Grünen – die grüne Alternative“) äußert, in dem er den Grünen unterstellt, Totalitaristen zu sein, zumeist aber auch Kommunisten. Man habe sich grün eingefärbt, weil man bei den Wählern mit Ökologie besser ankomme als mit Ökonomie, die Grünen würden aber von beiden nichts verstehen.

Im darauffolgenden zweiten Absatz nahm der Angeklagte auf den Privatankläger als Justizsprecher dieser Partei Bezug und entnimmt der Leser dem Text in weiterer Folge, dass ihn der Angeklagte eher als Nazi denn als Kommunisten sehen würde. Die Gründe für diese Beurteilung erschließen sich dem Rezipienten im nachfolgenden Satz daraus, dass der Privatankläger als Justizsprecher sowohl die „Blockwarteaktion der Frau KARL“ begrüße, als auch für die vollkommene Anonymität und Straffreiheit von „Vernaderen“ eintrete. Das der Angeklagte mit der „Blockwarteaktion der Frau KARL“ auf die Einführung der „Whistleblower-Homepage“ durch die Bundesministerien für Justiz Bezug nahm, konnte der Leser aufgrund der Zeitnähe der Veröffentlichung zur Einführung dieser Einrichtung und der Erkennbarkeit der Bundesministerin für Justiz durch Anführung des Namens „Frau KARL“ erahnen; dies umso

mehr, als dem Durchschnittsrezipienten der Veröffentlichung die angesprochenen Positionen der grünen Partei bekannt waren.

Im nächsten Satz dieses Absatzes erschließt sich den Medienkonsumenten dann, dass der Angeklagte diesen, dem Privatankläger unterstellten Positionen mit Verachtung entgegentritt, indem er darauf verweist, dass es so etwas auch beim HIMMLER gegeben hat und der Privatankläger ein braver Lehrling dieses SS-Reichsführers sei. Die Bezugnahme auf das Naziregime – das nach Verständnis des Lesers am gänzlich anderen Ende des politischen Spektrums gegenüber der Position der grünen Partei angesiedelt ist – versteht der Rezipient dabei als bewusste Provokation des Angeklagten gegenüber der grünen Partei und ihrer durch den Privatankläger als Justizsprecher kommunizierten Positionen, wobei er darin eine satirische Überspitzung der Thematik erkennt.

Der Leser versteht dies nicht dahingehend, dass dem Privatankläger tatsächlich unterstellt werden würde, nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne von Gutheißung der insbesondere durch HIMMLER und die Judenvernichtung erfolgten Verbrechen zu teilen.

Beginnend mit den letzten Worten dieses zweiten Absatzes „Es wundert mich nicht“ kann der Leser dem Text dann eine Schmähung des Privatanklägers entnehmen, indem der Angeklagte zunächst darauf hinweist, dass dieser „sehr gründlich“ die Juristerei studiert habe, indem er doppelt so lang gebraucht habe wie normal, dabei aber nichts gelernt habe, da er zum Beispiel immer Notwehr mit Selbstjustiz verwechsle.

Der mit der Person oder den früheren Texten des Angeklagten vertraute Leser erkennt darin eine Anspielung auf einen länger währenden Konflikt zwischen Privatankläger und Angeklagtem, der darauf beruht, dass der Privatankläger als Justizsprecher der Grünen für ein Waffenverbot im privaten Bereich eintritt, während sich der Angeklagte intensiv für die Liberalisierung der Waffenfreiheit einsetzte. In der Bezugnahme auf die vermeintliche Verwechslung von Notwehr und Selbstjustiz erkennt der Rezipient demnach eine offene Kritik wider die Argumentationslinie der Grünen gegen die Notwendigkeit von privatem Waffenbesitz. Dies wird mit dem letzten Satz des dritten Absatzes der inkriminierten Passage wiederum im Bezug zur „Whistleblower-Homepage“ gesetzt, indem der Angeklagte daran Kritik übt, dass der Privatankläger als Justizsprecher (genauso wie er Notwehr und Selbstjustiz verwechsle) auch nicht zwischen einem Rechtsstaat und dem Verbrechenregime der Nazis unterscheiden könne, was der Leser so versteht, dass der Privatankläger – wenn er wirklich etwas von „Juristerei“ verstünde – eine eher einem „Verbrecherregime“ zu unterstellende „Whistleblower – Homepage“ in einem Rechtsstaat nicht goutieren dürfte.

Die Behauptungen, der Privatankläger sei eher ein Nazi als ein Kommunist und – unter Bezugnahme auf die „Blockwarteaktion der Frau KARL“ – „Ein braver Lehrling des SS-

Reichsführers“, waren sohin nicht geeignet, den Privatankläger einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zu zeihen, sondern wurde hiedurch nach Leserverständnis lediglich, wenngleich scharf formuliert und überspitzt dargetan, Kritik an der politischen Positionierung der grünen Partei und dessen Justizsprecher geübt.

Der Angeklagte wollte durch Schreiben und Veröffentlichen im Internet den Privatankläger nicht in einer Weise, wodurch seine Äußerungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeihen, sondern – satirisch angriffig formuliert – Kritik an der politischen Positionierung der grünen Partei in Ansehung der „Whistleblower-Homepage“ üben, welche durch den Privatankläger als Justizsprecher kommuniziert wurde. Dass der Privatankläger oder auch Leser die von ihm geübte politische Kritik als Unterstellung verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen gegenüber den Privatankläger verstehen würden, hielt der Angeklagte weder ernstlich für möglich, noch hätte er sich damit abgefunden.

Die Anspielung auf die überlange Studienzeit des Privatanklägers war nicht geeignet, ihn dadurch in der Achtung seiner Mitmenschen herabzusetzen. Auch hierbei wollte der Angeklagte lediglich Kritik – vor allem an der Qualifikation des Privatanklägers als Justizsprecher seiner Partei – üben, nicht aber diesen verspotten. Dabei hielt es der Angeklagte weder für möglich, noch fand er sich damit ab, dass diese Äußerung – über die politische Kritik hinaus – geeignet sein könnte, dem Privatankläger nicht nur *in seiner politischen Position*, sondern *auch als Person* in der Achtung seiner Mitmenschen herabzusetzen.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund der eingangs genannten Beweismittel und der darauf gegründeten, nachstehenden Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen und der Medieninhaberschaft des Angeklagten folgten aus dessen eigenen, glaubhaften und ungeprüft übernommenen Angaben sowie der Einsichtnahme in das Strafregister (ON 5).

Die Veröffentlichung des inkriminierten Textes im festgestellten Wortlaut konnte durch Vorlage desselben durch Beilage ./A zu ON 2 festgestellt werden.

Die Konstatierungen zur Internetseite www.querschuesse.at, deren Aufmachung und Zweck basierten auf den diesbezüglich glaubhaften und lebensnahen Darstellungen des Angeklagten, denen keine widerstreitenden Beweisergebnisse entgegenstanden.

Die Feststellungen zum Verständnis der inkriminierten Veröffentlichung folgten aus einer wörtlichen und grammatikalischen Interpretation aus der Sicht des angesprochenen

Leserkreises, welcher wiederum auf Grundlage der Ausführungen des Angeklagten und Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden in konstatierten Sinne festgestellt werden konnte.

Im Übrigen folgten die Konstatierungen den Ausführungen des Angeklagten, der vor Gericht einen durchwegs ehrlichen und aufrichtigen Eindruck machte, denen keine wie immer gearteten sonstigen Beweisergebnisse widerstritten haben. Die Aussage des Privatanklägers als Zeuge stand dabei den auf Basis der Angaben des Angeklagten erfolgten Konstatierungen nicht entgegen.

Die Feststellungen zur subjektiven Tatseite waren jeweils durch die zum objektiven Tatgeschehen getroffenen Konstatierungen indiziert und ergaben sich aus einer lebensnahen Betrachtung der auch diesbezüglich glaubhaften Angaben des Angeklagten.

Rechtlich folgt daraus:

Das Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB begeht, wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeilt oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, dass geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, wenn die Tat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begangen wird, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird.

Entgegen den Anklagevorwurf, dem Privatankläger sei durch den Angeklagten vorgeworfen worden, er sei ein Nazi, äußerte sich der Angeklagte wie festgestellt lediglich dahingehend, dass der Privatankläger *eher* ein Nazi als ein Kommunist sei, was wie festgestellt lediglich eine Kritik an der von ihm als Justizsprecher vertretenen politischen Position darstellte. Diesbezüglich kommt Politikern insofern nur ein eingeschränkter Persönlichkeitsschutz zu, als sie derartige Kritik im größerem Maße als Privatpersonen gegen sich gelten lassen müssen. Grenze einer derart zulässigen Kritik stellt dabei erst dar, wenn dem Politiker – unabhängig von der politischen Debatte – ein persönlich unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen wird und bei Abwägung der Interessen ein nicht mehr vertretbarer Wertungsexzess vorliegt.

Gegenständlich wurde der Tatbestand der üblen Nachrede auf Basis der Feststellungen somit weder in objektiver, noch in subjektiver Hinsicht erfüllt und waren die Ausführungen des Angeklagten auf Grundlage des Gesagten als politische Meinungsäußerung auch im Lichte des Art 10 MRK zulässig.

Art 10 MRK verbürgt das Grundrecht des einzelnen auf freie Äußerung und Mitteilung seiner Meinungen, Informationen und Ideen, was – wie gegenständlich – besondere Bedeutung

gewinnt, wenn es um die Teilnahme am öffentlichen Diskurs über gesellschaftliche und politische Fragen geht. Das Konzept des offenen, manchmal auch heftig ausgetragenen demokratischen Diskurses verlangt demnach einen hohen Toleranzlevel der von kritischen Äußerungen Betroffenen, wobei Art 10 MRK bis zu einem gewissen Grade auch Übertreibungen und Provokationen deckt.

Da angegriffene Politiker selbst die politische Bühne betreten haben, müssen sie auch politisch motivierte Kritik gegen sich gelten lassen; auch deftige Ironie kann dabei ein unzulässiges journalistisches Mittel sein. Im diesem Sinne muss der Justizsprecher einer im Nationalrat vertretenen politischen Partei in Ansehung eines Diskurses betreffend die Einführung der „Whistleblower-Homepage“ des Bundesministeriums für Justiz auch Kritik wider sich gelten lassen, dass es sich hierbei um eine Vernaderungspolitik handle, wie es sie nur in Verbrecherregimen gebe und er daher eher ein Nazi als ein Kommunist sei. Auch überspitzte Vergleiche, wie die Bezeichnung der „Whistleblower-Homepage“ als „Blockwarteaktion“ und spitze Bemerkungen wie „braver Lehrling des SS-Reichsführers“ muss der Politiker dabei gegen sich gelten lassen.

Die Grenze des zu Duldenden findet sich dabei erst dort, wo Wertungsexzesse vorliegen. Richtschnur hiefür ist, ob es dem Äußernden erkennbar um die Sache gegangen ist, die im öffentlichen Interesse liegt, oder ob er nur den Ruf eines Menschen beschädigen oder diesen in persönlichen Bezügen bloßstellen wollte, wobei – wie festgestellt – dem Angeklagten gegenständlich lediglich Ersteres zuzusinnen war.

Hinzutritt, dass – wie festgestellt – vom Privatankläger bewusst satirische Elemente zur Provokation verwendet wurden und auch für diese Formen der Satire, Parodie oder Karikatur gilt, dass in diesem Rahmen beleidigende Werturteile in größeren Umfang hinzunehmen sind, wobei vor allem bei der Auslegung solcher Beiträge der Umstand nicht unberücksichtigt gelassen werden darf, dass es sich hier in der Regel um Äußerungen handelt, die nicht beim Wort genommen werden dürfen. Unter diesen Gesichtspunkt stellt jedenfalls auch der Vorwurf „ein braver Lehrling des SS-Reichsführers“ zu sein, ein noch zulässiges Werturteil dar. Auch schärfste Polemik soll nämlich im Gewand einer Satire im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung noch zulässig sein (OGH 15 Os 10/08x).

Das Vergehen der Beleidigung nach § 115 Abs 1 StGB begeht, wer unter anderem öffentlich einen anderen verspottet. Verspotten bedeutet, jemanden lächerlich zu machen und ihn dadurch in der Achtung seiner Mitmenschen herabzusetzen. Nicht tatbestandsmäßig ist demgegenüber harmloser, auf humoristischen Wirkungen abzielender Spott.

Auch diesen Tatbestand hat der Angeklagte durch die inkriminierte Veröffentlichung weder in objektiver, noch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

Das zur üblen Nachrede gesagte gilt sinngemäß, sodass eine Strafbarkeit wegen der genannten Delikte überdies aus dem Gesichtspunkt des § 10 MRK ausschied.

Es war daher spruchgemäß mit Freispruch des Angeklagten vorzugehen.

Nach § 6 Abs 1 MedienG hat unter anderem derjenige einen Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung, in Ansehung dessen in einem Medium der objektive Tatbestand unter anderem der üblen Nachrede hergestellt wurde.

Zumal auf Basis der Feststellungen das Tatbild der üblen Nachrede durch den Angeklagten als Medieninhaber gegenständlich nicht hergestellt wurde, war auch mit Abweisung des auf Entschädigung abzielenden Antrages des Privatanklägers vorzugehen.

Mit seinen weiteren Anträgen auf Urteilsveröffentlichung und Löschung der die strafrechtliche Handlung begründeten Textstellen der Internetseite www.verschuer.at war der Privatankläger auf die Abweisung seines medienrechtlichen Begehrens nach § 6 Abs 1 MedienG zu verweisen.

Die Kostenentscheidung fußte auf der genannten Gesetzesstelle.

Landesgericht für Strafsachen Wien, Gerichtsabteilung 35
Wien, 20. August 2013
Mag. Dr. Stefan Apostol, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG